

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Thunstrasse 82, 3000 Bern 6
Kontaktperson Vorname	Lorenz
Kontaktperson Name	Hirt
Telefonnummer (Rückfragen)	+41313562121
Eingereicht am	06.04.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Bst. b, c, f und g
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Weiterführung und Beibehaltung des Einzelkulturbeitrags von 2'100 Franken für Zuckerrüben wird von der VMI unterstützt. Die Weiterführung der heutigen Stützungshöhe ist Teil der innerhalb der Branche gefundenen Branchenlösung zur Zuckermarktordnung ab 2027. Die Aufhebung von Buchstabe g. zur Eliminierung einer doppelten Stützung von nachhaltigeren Produktionsformen wird ebenfalls unterstützt.
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	<p>Für die Zuckerproduktion in der Schweiz ist die aufeinander abgestimmte Weiterführung der beiden Massnahmen «flexibilisierter Grenzschutz» und «Einzelkulturbeitrag» und deren verbindliche und langfristige Verankerung in einer Verordnung sehr wichtig. Zucker ist auch für die Milchindustrie ein elementarer Rohstoff, der auch in Zukunft in der Schweiz produziert werden muss, ansonsten ausländischer Zucker – der nachweislich weniger nachhaltig produziert wird – importiert würde. Die Pandemie hat uns zudem sehr deutlich vor Augen geführt, wie wichtig es ist, dass die wichtigsten Güter im eigenen Land hergestellt werden – Die Branche braucht dazu gesicherte Rahmenbedingungen.</p> <p>Die seit 2021 gültigen und gesetzlich verankerten Lösungen zur Unterstützung des Zuckerrübenanbaus in der Schweiz (Einzelkulturbeiträge, Grenzschutz) laufen Ende 2026 aus. Es muss eine Nachfolgelösung gefunden werden. Die hängigen Standesinitiativen der Kantone Bern (23.302) und Thurgau (22.322) verlangen ebenfalls nach einer Lösung. Die Notwendigkeit eines minimalen Grenzschutzes für Zucker ist inzwischen unbestritten. Er hilft Pflanzern, weil die Rübenpreise, die von der Schweizer Zucker AG an die Pflanzler bezahlt werden, direkt vom Zucker- und damit vom Importpreis abhängen. Werden diese gestützt, erlaubt dies den Zuckerfabriken, einen stabileren Rübenpreis zu bezahlen.</p> <p>Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hat daher Anfang 2024 alle beteiligten Partner aufgerufen, eine gemeinsame, zukunftsfähige Lösung zu erarbeiten. In der Folge soll diese Lösung in eine Verordnung und nicht mehr ins Gesetz übernommen werden. Diese Lösung für den Grenzschutz wurde nach intensiven Verhandlungen gefunden und im Spätherbst finalisiert (Variante 1 in der Vernehmlassung). Es waren auch zwei Vertreter unserer Mitgliedunternehmen beteiligt. Die gesamte Branche (fial, Chocosuisse/Biscosuisse, Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzler, Schweizer Bauernverband, Schweizer Zucker) steht hinter diesem tragfähigen Kompromiss und erwartet die vom BLW ursprünglich in Aussicht gestellte Umsetzung.</p> <p>Das BLW hat jedoch bis zum Start der Vernehmlassung im Januar 2025 zusätzlich eine eigene Variante erarbeitet (Variante 2). Diese Variante ist weniger flexibel, arbeitet mit für die Schweiz weniger relevanten Preismeldungen und bildet damit die Marktsituation in der Schweiz ungenügend ab. Entscheidend ist aber, dass die Branche an der Ausarbeitung nicht beteiligt wurde und deshalb nicht hinter dieser Variante stehen kann. Sie gefährdet den gemeinsam von der Branche gefundenen Kompromiss (Variante 1) und somit die geforderte Umsetzung per 01.01.2027.</p> <p>Scheitert der vorgeschlagene Weg mit dem Branchenkompromiss wäre der in vielen intensiven Sitzungen ausgearbeitete Kompromiss der ganzen Branche hinfällig. Es müsste über die Gesetzgebung eine Lösung gefunden werden, was eine intensive, parlamentarische Auseinandersetzung zur Folge hätte und eine länger dauernde rechtliche Unsicherheit auslösen würde. Dies ist nicht im Sinne der Beteiligten. Die gesamte Wertschöpfungskette fordert daher geschlossen die Umsetzung der gemeinsam erarbeiteten Variante 1.</p>
Anhang	

Titel	Art. 5 Zollansätze für Zucker
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	<p>1 Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt.</p> <p>2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht.</p> <p>3 Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird nach der folgenden Formel berechnet: $(\text{Referenzpreis} - \text{Erhebungspreis}) * 0.466667 + 7$.</p> <p>4 Der Referenzpreis entspricht dem arithmetischen Mittel der Erhebungspreise der vorangehenden 60 Monate und wird jährlich für das folgende Kalenderjahr ermittelt. Er muss mindestens 55 und höchstens 90 Franken pro 100 Kilogramm betragen.</p> <p>5 Der Erhebungspreis ist das arithmetische Mittel aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. dem Zuckerpreis lose ab Werk in der Europäischen Union; b. dem Weltmarktpreis franko Zollgrenze, nicht veranlagt; c. dem Preis für konventionellen Schweizer Zucker aus Schweizer Zuckerrüben, Basispreis ohne Rabatte, lose ab Werk in Franken je 100 Kilogramm. <p>6 Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Preise nach Absatz 5 dienen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt; b. STREICHEN; c. die repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner.
Begründung	<p>Die Branchenlösung ist sowohl flexibler als der derzeitige fixe Zollansatz als auch transparenter und marktnäher als die Variante 2 des BLW. Die Differenz zwischen dem mehrjährigen Durchschnittspreis (Referenzpreis) und dem aktuellen Zuckerpreis bestimmt den Zollansatz. Je grösser diese Differenz, desto höher oder tiefer der Ansatz. Der Zollschatz kann also zwischen CHF 0 und 14 pro 100 kg Zucker betragen, soll aber im langjährigen Durchschnitt weiterhin bei rund CHF 7/100 kg liegen. Für niedrige bzw. hohe Preisphasen gibt es zusätzlich ein Sicherheitsnetz, wobei der min. Referenzpreis auf 55.- CHF/100 kg Zucker und ein max. auf 90.- CHF/100 kg festgelegt wird. Der Referenzpreis berechnet sich aus dem durchschnittlichen Zuckerpreis der letzten 60 Monate (5 Jahre). Die variablen Grenzabgaben helfen die Auswirkungen massiver Preisanstiege und -einbrüche in einem komplexen und volatilen Markt zu begrenzen. Diese stabilisierende Wirkung nützt allen Marktteilnehmern und verhindert spekulative Käufe.</p> <p>Die Preismeldungen orientieren sich am heutigen System. Die Marktteilnehmer melden genau gleich wie bisher den aktuell praktizierten EU-Binnenpreis, sowie den EU-Exportpreis auf den Weltmarkt. Zusätzlich soll der Schweizer Zuckerpreis von der Schweizer Zucker AG, aber auch von den Marktteilnehmern gemeldet werden. Wir unterstützen die in Abs.5 vorgeschlagenen Erhebungspreise.</p> <p>Die in Abs. 6 b erwähnten Preise der EU-Kommission sind demgegenüber nicht geeignet für die Berechnung, weil sie auf Kontrakten beruhen, die vor 3 bis 12 Monaten abgeschlossen wurden. Es soll der jeweils aktuell in der EU praktizierte Zuckerpreis ab Werk Preis über Preismeldungen der Schweizer Marktteilnehmer verwendet werden (wie bereits heute praktiziert).</p>
Anhang	

Titel	Art. 5 Zollansätze für Zucker
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	<p>1 Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt.</p> <p>2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschatz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschatz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschatz abweicht.</p> <p>3 Der Grenzschatz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird als Differenz zwischen Referenzpreis und Preis franko Zollgrenze, nicht veranlagt, berechnet.</p> <p>4 Der Referenzpreis wird nach der folgenden Formel berechnet: (Preis franko Zollgrenze nicht veranlagt)² * (80 - 55) / 802 + 55. Er beträgt mindestens 55 und höchstens 80 Franken pro 100 Kilogramm.</p> <p>5 Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Preises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, dienen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Börseninformationen und b. repräsentative Preisinformationen verschiedener Handelspartner.
Begründung	<p>Bei der Variante 2 (BLW) wurde die Branche nicht in die Erarbeitung einbezogen. Die Auswirkungen dieses mathematischen Modells sind nicht bekannt und nicht geprüft und machen sie damit unberechenbar. Damit schafft das BLW vermeintliche Verbesserungen, die weder von Seiten Verarbeitungsindustrie noch von Seiten der Zuckerbranche als solche betrachtet und auch nicht gewünscht werden. Eine Umsetzung der Variante 2 (BLW) würde von der Branche deshalb nicht verstanden. Der Kompromiss der ganzen Branche wäre hinfällig und eine intensive, parlamentarische Auseinandersetzung wäre die Folge. Dies kann nicht im Sinne der Beteiligten sein. Die Branche lehnt deshalb die Variante 2 ab.</p> <p>Bei der Berechnungsgrundlage schlägt das BLW eine ungenügende Datenauswahl vor. Die Börseninformationen sind für die EU als geschützten Markt und insbesondere für die Schweiz nur indirekt und damit wenig relevant. Die Händlerumfragen zum CH-Importpreis sind sehr variabel, und teilweise veraltet, da die Marktteilnehmer nicht regelmässig neue Importkontrakte abschliessen. Die breiteren Preismeldungen der Variante 1 mit Einbezug des EU Binnen- und des Schweizer Preises geben eine realistischere Marktsicht wieder.</p>
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	